

Anlagereglement

in der Kompetenz des Stiftungsrats

gültig ab 1. Januar 2019

	Inhaltsverzeichnis	Seite
A	ZIELE UND GRUNDSÄTZE	3
Art. 1	Grundlagen	3
Art. 2	Zweck.....	3
Art. 3	Ziele	3
Art. 4	Risikofähigkeit.....	3
Art. 5	Vermögensanlagen.....	3
Art. 6	Anlagen beim Arbeitgeber	4
Art. 7	Erweiterung der Anlagemöglichkeiten	4
Art. 8	Bewertungsgrundsätze	4
Art. 9	Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung	4
B	AUFGABEN UND KOMPETENZEN	5
Art. 10	Anlageorganisation	5
Art. 11	Stiftungsrat.....	5
Art. 12	Anlage-Ausschuss (AA).....	5
Art. 13	Geschäftsstelle	6
Art. 14	Leiter Asset Management (CIO).....	6
Art. 15	Vermögensverwalter.....	6
Art. 16	Investment Controller.....	7
C	BERICHTERSTATTUNG	8
Art. 17	Grundsätze	8
Art. 18	Informationskonzept	8
D	STRUKTURIERUNG DER ANLAGEN.....	9
Art. 19	Anlagestrategie	9
Art. 20	Core-Satellite-Ansatz.....	9
Art. 21	Kernanlagen.....	9
Art. 22	Satellitenanlagen	10
Art. 23	Performancemessung.....	10
E	BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	11
Art. 24	Wahrnehmung des Stimmrechts	11
Art. 25	Securities Lending	11
Art. 26	Einsatz derivativer Instrumente	11
Art. 27	Unzulässigkeit einer Nachschusspflicht	11
Art. 28	Retrozessionen	12
Art. 29	Generalklausel	12
Art. 30	Schlussbestimmungen.....	12
Anhang 1	Anlagestrategie.....	13
Anhang 2	Benchmark	14
Anhang 3	Zielgrösse Wertschwankungsreserve / Sollrendite	15
Anhang 4	Unsere Überzeugungen zu den Kapitalmarktanlagen (Investment Beliefs)	16
Anhang 5	Erweiterung der Anlagemöglichkeiten	17

A ZIELE UND GRUNDSÄTZE

Art. 1 Grundlagen

Der Stiftungsrat erlässt das Anlagereglement der Migros-Pensionskasse (MPK) gestützt auf folgende gesetzliche und reglementarische Grundlagen:

- das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG),
- die entsprechende Verordnung zum BVG (BVV2),
- die Weisungen der kantonalen Aufsichtsbehörde (BVS),
- die Weisungen der OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE (OAK BV),
- die Stiftungsurkunde und
- das Organisationsreglement.

Art. 2 Zweck

¹Dieses Reglement legt die Grundsätze, Aufgaben und Kompetenzen für eine optimale Vermögensbewirtschaftung fest.

²Detaillierte Anlagerichtlinien zu den einzelnen Anlagekategorien werden in einer separaten Verordnung zum vorliegenden Reglement in der Kompetenz des Anlage-Ausschusses erlassen.

Art. 3 Ziele

¹Oberstes Ziel der Kasse ist die Aufrechterhaltung der Vorsorgesicherheit bzw. die nachhaltige Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts. Bei der Anlage des Vermögens ist dieser Vorgabe bestmöglich Rechnung zu tragen.

²Das Vermögen ist so zu bewirtschaften, dass

- die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausgerichtet werden können
- auf die anlagepolitische Risikofähigkeit Rücksicht genommen wird und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet ist
- im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamrendite optimiert wird.

³Die Indikatoren, zur Zielgrösse Wertschwankungsreserven und zur Sollrendite sind im Anhang 3 aufgeführt.

⁴Massgebend für die Umsetzung der Anlagestrategie sind die Überzeugungen zu den Kapitalmarktanlagen (Anhang 4).

Art. 4 Risikofähigkeit

¹Die Risikofähigkeit ist abhängig von der finanziellen Lage sowie von der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen der MPK.

²Die Risikofähigkeit wird unter Beizug externer Experten regelmässig überprüft.

Art. 5 Vermögensanlagen

¹Die Vermögensanlagen werden sorgfältig ausgewählt, bewirtschaftet und überwacht.

²Die Anlagen werden auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt.

³Bei der Bewirtschaftung des Vermögens werden die Grundsätze der angemessenen Risikoverteilung eingehalten.

⁴Bei allen Anlagen werden objektive und anerkannte Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien) im Anlageprozess berücksichtigt. Als Basis für die Kriterien gelten Schweizer Gesetze und von der Schweiz mitgetragene internationale Konventionen.

⁵Es wird auf eine angemessene Veräusserbarkeit der Anlagen geachtet.

Art. 6 Anlagen beim Arbeitgeber

Anlagen beim Arbeitgeber sind im Rahmen der Vorschriften des BVG zulässig.

Art. 7 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

¹Gestützt auf Art 50 Abs. 4 BVV 2 können allfällige Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten durch den Stiftungsrat festgelegt und genehmigt werden. Dabei ist zu beachten, dass

- bei der Anlage des Vermögens die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks gewährleistet ist
- bei Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten die schlüssige Darlegung im Anhang der Jahresrechnung zu integrieren ist.

²Die beschlossenen Erweiterungen werden in Anhang 5 aufgeführt.

Art. 8 Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung der Aktiven erfolgt nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 (Art. 48 BVV2).

Art. 9 Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung

¹Die MPK setzt die Bestimmungen des Bundesrechts über die Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung in einer geeigneten Weise um. Damit soll unter anderem den Bestimmungen des BVG, der BVV2 und der ASIP-Charta entsprochen werden. Der Stiftungsrat hat zu diesem Zweck ein entsprechendes Reglement zur Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG (RELIB) erlassen.

²Personen, welche in die Vermögensbewirtschaftung involviert sind, unterstehen ebenfalls der Pflicht zur Einhaltung der Bestimmungen des RELIB.

B AUFGABEN UND KOMPETENZEN

Art. 10 Anlageorganisation

Die Führungsorganisation präsentiert sich wie folgt:

- Stiftungsrat
- Anlage-Ausschuss (AA)
- Geschäftsstelle
- Leiter Asset Management (CIO)
- Vermögensverwalter
- Investment Controller.

Art. 11 Stiftungsrat

¹Der Stiftungsrat ist das oberste Entscheidungs- und Aufsichtsorgan und trägt damit auch die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens. Er überträgt bestimmte Aufgaben im Bereich der Vermögensbewirtschaftung an den AA.

²Dem Stiftungsrat obliegen folgende Aufgaben:

- Erlass und periodische Überprüfung des Anlagereglements
- Bestimmen der Mitglieder des AA
- Wahl des Investment Controllers
- Bestimmen der Anlagestrategie und der Bandbreiten
- Festlegen der Benchmarks für die Anlagekategorien und Vorgaben zur Währungsabsicherung
- Organisation der stufengerechten Überwachung der Anlagetätigkeit
- Festlegen der Soll-Wertschwankungsreserve
- Festlegen der Grundsätze für die Ausübung der Stimmrechte
- Kenntnisnahme der Berichte des AA sowie periodischer Berichte des Investment Controllers
- Überwachung der Einhaltung des RELIB
- Beschlussfassung über eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art 50 Abs. 4 BVV2.

Art. 12 Anlage-Ausschuss (AA)

¹Dem AA obliegen folgende Aufgaben:

- Erarbeiten der Anlagestrategie zu Handen des Stiftungsrats
- Erlass und periodische Überprüfung der Verordnungen zum Anlagereglement
- Festlegen der taktischen Asset Allokation und der Benchmarks für die Vermögensverwalter
- Bestimmen, Instruieren und Überwachen der Vermögensverwalter
- Bestimmen und Instruktion des Erstellers der ALM-Studie
- Instruktion des Investment Controllers
- Überwachen der Anlagetätigkeit und der Einhaltung des Anlagereglements und der Anlagestrategie
- Periodische Orientierung des Stiftungsrats über Anlageresultate und laufende Geschäfte
- Kenntnisnahme der periodischen Berichte des Investment Controllers
- Jährliche Genehmigung des durch den IA erstellten Investitionsplans.

²Dem Vorsitzenden des AA obliegen folgende Aufgaben:

- Einladungen zu den Sitzungen des AA und Festlegung der Traktandenliste
- Leitung der Sitzungen des AA
- Anordnung von Zirkularbeschlüssen
- Genehmigung der Funktionsbeschreibung des CIO in Absprache mit dem Präsidenten des Stiftungsrats
- Fachliche Führung des CIO
- Bewilligen der Depotbanken auf Antrag des CIO
- Genehmigen der Vermögensverwaltungsverträge mit den externen Vermögensverwaltern
- Sicherstellung der Orientierung des Stiftungsrats über die Tätigkeit des AA.

Art. 13 Geschäftsstelle

Der Geschäftsstelle obliegen folgende Aufgaben:

- Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit der Kasse
- Orientierung des CIO über die kurz- und mittelfristig zu erwartenden Mittelflüsse
- Berichterstattung an den Investment Controller über die direkt gehaltenen Anlagen (Liquidität, Darlehen, Hypotheken und Infrastruktur)
- Sicherstellung der Einholung der schriftlichen Erklärung über die persönlichen Vermögensvorteile bei Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vermögen betraut sind, und Berichterstattung hierüber an den AA
- Orientierung des AA über die Entwicklung im BVG, welche die Anlagetätigkeit betrifft
- Periodische Orientierung der Versicherten über die Entwicklung der Vermögensanlagen.

Art. 14 Leiter Asset Management (CIO)

Dem CIO obliegen folgende Aufgaben:

- Führen des Asset Managements
- Erarbeiten der taktischen Asset Allokation zu Handen des AA
- Umsetzung der taktischen Asset Allokation mit der Mittelzuteilung an die Anlagekategorien und an die Vermögensverwalter (Portfolios)
- Bereitstellung der liquiden Mittel entsprechend dem Bedarf der Vermögensverwalter und der Geschäftsstelle
- Antragstellung an den AA für die Einsetzung der Vermögensverwalter
- Koordiniert die Selektion, Instruktion und Vertragsschliessungen mit externen Vermögensverwaltern und Depotbanken
- Erteilt den internen Vermögensverwaltern die erforderlichen Weisungen
- Überwacht das gesamte Anlagevermögen sowie die internen und externen Mandate und erstattet dem AA regelmässig Bericht über die Anlagetätigkeit
- Umgehende Information des AA über Abweichungen zum Anlagereglement und zur entsprechenden Verordnung
- Erarbeiten von Entscheidungsgrundlagen für neue Anlagethemen
- Sicherstellen der Protokollführung an den Sitzungen des AA
- Präsentieren der Ergebnisse der Anlagetätigkeit in den Gremien
- Sicherstellung der Einholung der jährlichen Bestätigung im Zusammenhang mit Retrozessionen oder ähnliches bei sämtlichen an der Vermögensverwaltung beteiligten Personen
- Führung des Journals zur Umsatzabgabe, wobei dies auch an einen qualifizierten Dritten delegiert werden kann.

Art. 15 Vermögensverwalter

¹Es dürfen nur Personen und Institutionen mit der Vermögensverwaltung betraut werden, welche die Anforderungen gemäss BVV2 erfüllen.

²Mitarbeitende der Migros-Gruppe, welche mit der Vermögensverwaltung der MPK betraut sind, werden als "interne Vermögensverwalter" bezeichnet.

³Die Vermögensverwalter sind verantwortlich für das Portfolio Management im Rahmen der ihnen übertragenen Mandate.

Art. 16 Investment Controller

Dem Investment Controller obliegen folgende Aufgaben:

- Überwachen der Einhaltung der Anlagerichtlinien gemäss Anlagereglement und der dazugehörigen Verordnung
- Überwachen der Umsetzung der Anlagestrategie
- Prüfung der Einhaltung der Vermögensverwaltungsverträge auf Anordnung des AA
- Erstellen eines monatlichen Performance-Reports über das Gesamtportfolio
- Berechnen und Beurteilen der Risikoparameter
- Erstellen eines Controlling-Quartal-Berichts für den AA und einer Zusammenfassung desselben für den Stiftungsrat
- Teilnahme an Sitzungen auf Wunsch des Vorsitzenden des AA bzw. des Präsidenten des Stiftungsrats
- Erarbeiten von Informationen zu speziellen Fragestellungen der Vermögensverwaltung.

C BERICHTERSTATTUNG

Art. 17 Grundsätze

Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass der Stiftungsrat, der AA, die Geschäftsstelle und der CIO über aussagekräftige Informationen verfügen, die ihnen die Wahrnehmung der zugeordneten Führungsverantwortung ermöglichen.

Art. 18 Informationskonzept

Wann	Wer	Für wen	Was
Monat	Investment Controller	CIO Geschäftsstelle	Performance-Report mit Möglichkeit zur Leistungsbeurteilung auf Stufe Strategische Asset Allokation, Taktik und Umsetzung.
	Vermögensverwalter	CIO	- Rückblick über Anlagetätigkeit - Kommentierung der wichtigsten Transaktionen
		Investment Controller	Sämtliche für die Berichterstattung notwendige Daten
Quartal	Investment Controller	AA Geschäftsstelle	Quartalsbericht zur Anlagetätigkeit
		Stiftungsrat	Kurzfassung Quartalsbericht zur Anlagetätigkeit inkl. BVV2 Reporting
	CIO	AA	Stellungnahme zu den Feststellungen und Empfehlungen im Bericht des Investment Controllers
Jahr	CIO	AA Stiftungsrat Delegiertenversammlung Geschäftsstelle	Orientierung Anlagetätigkeit und Anlageerfolg
Periodisch	Anlage-Experte	Stiftungsrat AA Geschäftsstelle	Asset- & Liability-Studie

D STRUKTURIERUNG DER ANLAGEN

Art. 19 Anlagestrategie

¹Es wird eine risikooptimierte und angemessen diversifizierte Anlagestrategie verfolgt.

²Beim Festlegen der Anlagestrategie werden die Risikofähigkeit sowie die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien sowie die sich aus der Analyse der Verpflichtungen ergebenden Anforderungen berücksichtigt. Zusätzliche Anlagekategorien werden ins Anlageuniversum einbezogen, wenn sie eine Verbesserung des Rendite-/Risiko-Profiles der Anlagestrategie erwarten lassen.

³Die Anlagestrategie ist periodisch zu überprüfen und bei Änderung der Risikofähigkeit oder der Gegebenheiten auf der Verpflichtungsseite allenfalls anzupassen.

⁴Die Bewirtschaftung des Vermögens erfolgt über Vermögensverwaltungsmandate.

⁵Die Anlagestrategie mit der strategischen Asset Allokation und den dazugehörigen Bandbreiten ist im Anhang 1 enthalten.

Art. 20 Core-Satellite-Ansatz

¹Die Gruppierung der Anlagen soll nach dem Core-Satellite-Ansatz erfolgen mit einem Hauptteil in breit diversifizierte Kernanlagen (Core) sowie in ergänzende Satellitenanlagen.

²Kernanlagen dienen der Sicherstellung einer Grundrendite. Satellitenanlagen werden zur zusätzlichen Renditesteigerung und/oder Diversifikation eingesetzt.

Art. 21 Kernanlagen

¹Die Kernanlagen setzen sich zusammen aus:

- Nominalwertanlagen (Obligationen, Darlehen, Hypotheken, Liquidität)
- Aktien
- Immobilien.

²Die Umsetzung erfolgt für die Obligationen und Aktien indexiert oder indexnah und für die Immobilien aktiv.

³Die Fremdwährungsrisiken bei den Obligationenanlagen werden abgesichert, und bei den Aktien erfolgt eine Teilabsicherung.

Art. 22 Satellitenanlagen

¹Die Satellitenanlagen sind Ergänzungen zu den Kernanlagekategorien und sollen durch Renditesteigerung und/oder Risikominderung der Effizienzsteigerung dienen. Sie können auch den Zugang zu geographischen Nischenmärkten oder zu aktiven Managementansätzen / -strategien ermöglichen.

²Die Satellitenanlagen werden in die drei Hauptkategorien Obligationen, Aktien und Immobilien unterteilt. Der Ausweis über den Anteil von alternativen Anlagen an den Gesamtanlagen gemäss Art. 53 BVV2 erfolgt quartalsweise zu Händen des Stiftungsrates.

³Die Obligationen Satellitenanlagen können beinhalten:

- Emerging Market Obligationen,
- Staatsobligationen mit Inflationsschutz,
- High Yield Obligationen,
- Senior Secured Loans,
- Hybrid- und Wandelobligationen und andere festverzinsliche Anlagen ohne Leverage.

⁴Die Aktien Satellitenanlagen können beinhalten:

- Aktien Small & Mid Cap,
- Private Equity,
- Hedge Funds,
- Commodities,
- Natürliche Ressourcen und andere Anlagen mit Aktienrisiken.

⁵Die Immobilien Satellitenanlagen können beinhalten:

- Immobilien Ausland,
- Immobilien Schweiz,
- Infrastrukturanlagen.

⁶Das Fremdwährungsrisiko wird abgesichert.

Art. 23 Performancemessung

¹Die Performance wird durch den Investment Controller gemessen und gemäss dem Informationskonzept kommuniziert.

²Die Performancemessung erfolgt sowohl auf strategischer als auch auf taktischer Ebene und dient der stufengerechten Leistungsbeurteilung.

E BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 24 Wahrnehmung des Stimmrechts

¹Im Falle von Direktanlagen in Aktien von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz und im Ausland werden die Stimmrechte wahrgenommen.

²Der Stiftungsrat erlässt dazu Richtlinien.

Art. 25 Securities Lending

¹Im Rahmen der Anlagetätigkeit dürfen direkt gehaltene Wertschriften ausgeliehen werden. Die Gegenpartei hat ein Kurzfrist-Rating einer anerkannten Rating-Agentur von mindestens A-1/P-1 oder gleichwertig aufzuweisen. Die ausgeliehenen Wertschriften müssen gesichert sein (Collateral).

²Bei der Umsetzung des Securities Lending gelten Art. 49a Abs. 2 lit. a BVV2 (Führungsverantwortung und Aufgaben des obersten Organs) sowie das Kollektivanlagegesetz vom 23. Juni 2006 und seine Ausführungsbestimmungen sinngemäss.

³Zur Sicherstellung der Ausübung der Stimmrechte ist das Securities Lending während der Zeit der Generalversammlung nicht zulässig.

Art. 26 Einsatz derivativer Instrumente

¹Derivate dürfen eingesetzt werden, um die Risiken der Anlagen zu reduzieren oder um die Anlagen effizienter zu bewirtschaften. Sie müssen an einer anerkannten Börse gehandelt werden oder die Gegenpartei muss eine Bank mit einem Kurzfrist-Rating einer anerkannten Rating-Agentur von mindestens A-1/P-1 oder gleichwertig sein.

²Sämtliche Verpflichtungen aus Derivatgeschäften müssen während der Laufzeit und auf den Zeitpunkt der Ausübung gedeckt sein.

³Der Einsatz von Derivaten darf auf das Gesamtvermögen keine Hebelwirkung haben.

Art. 27 Unzulässigkeit einer Nachschusspflicht

Bei Anlagen ist eine Nachschusspflicht unzulässig.

Art. 28 Retrozessionen

¹Sämtliche an der Vermögensverwaltung der MPK beteiligte Personen (insbesondere Depotbanken) haben jährlich zu bestätigen, dass ihnen aus Ihrer Tätigkeit für die MPK keinerlei Retrozessionen, Verkaufsprovisionen, Bestandespflegekommissionen oder ähnliches zugefallen sind. Beauftragte Vermögensverwalter und Fondsgesellschaften haben zudem jährlich zu bestätigen, dass sie auf in den Beständen der MPK befindlichen Anlagen keinerlei Retrozessionen, Verkaufsprovisionen, Bestandespflegekommissionen oder ähnliches an andere Adressaten als die MPK selbst bezahlt haben.

²Mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung können mit der Vermögensverwaltung der MPK beauftragte Personen Retrozessionen o.ä. entgegennehmen und mit den vereinbarten Gebühren verrechnen.

³Vermögensverwalter und Fondsgesellschaften sind nur auf schriftliche Genehmigung hin berechtigt, Retrozessionen o.ä. einzubehalten oder an Dritte sowie die MPK auszubezahlen.

⁴Die erhaltenen, einbehaltenen oder an Dritte sowie die MPK ausbezahlten Beträge sind von den Beauftragten jährlich detailliert nachzuweisen.

Art. 29 Generalklausel

Sofern im vorliegenden Reglement keine abschliessenden Regelungen enthalten sind, ist der Stiftungsrat ermächtigt, Entscheidungen nach seinem pflichtgemässen Ermessen zu treffen.

Art. 30 Schlussbestimmungen

¹Dieses Reglement kann jederzeit vom Stiftungsrat geändert werden.

²Das Reglement und dessen spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

³Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat mit Beschluss vom 22. November 2018 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Anhang 1 Anlagestrategie

Anlagestruktur	Allokation in %	Bandbreiten in %	
		Min.	Max.
Liquidität	1	35	45
Darlehen	5		
Obligationen CHF Eidgenossen	5		
Obligationen CHF Inland ex Eidgenossen	4		
Obligationen CHF Ausland	3		
Staatsobligationen ¹	5		
Unternehmensobligationen ¹	12		
Obligationen Satellitenanlagen ¹	5		
Aktien Schweiz	8	25	35
Aktien Ausland ²	17		
Aktien Satellitenanlagen ¹	5		
Immobilien Schweiz	25	25	35
Immobilien Satellitenanlagen ¹	5		
Gesamttotal	100		
Total Fremdwährungen (nicht abgesichert)	10	5	15
Total alternative Anlagen	15	10	20

¹ Bei diesen Anlagekategorien werden die Fremdwährungsrisiken abgesichert.

² Bei Aktien Ausland erfolgt eine teilweise Absicherung der Fremdwährungsrisiken.

Anhang 2 Benchmark

Anlagekategorie	Benchmark
Liquidität	Citigroup CHF Eurodeposits 3 Months
Darlehen	Anlagerendite
Obligationen CHF Eidgenossen	SBI Domestic Swiss Government TR
Obligationen CHF Inland ex Eidgenossen	SBI Domestic Non-Government AAA-BBB TR
Obligationen CHF Ausland	SBI Foreign AAA-BBB TR
Staatsobligationen ¹	Customized MPK hedged in CHF ³
Unternehmensobligationen ¹	Customized MPK hedged in CHF ⁴
Obligationen Satellitenanlagen ¹	Bloomberg Barclays Global Agg TR Index Value hedged in CHF
Aktien Schweiz	SPI Gesamt (r)
Aktien Ausland ²	MSCI ACWI ex-Switzerland ESG Universal TR Net 50 % hedged in CHF
Aktien Satellitenanlagen ¹	MSCI ACWI ESG Universal TR Net hedged in CHF
Immobilien Schweiz	KGAST Immobilien Index
Immobilien Satellitenanlagen ¹	

¹ Bei diesen Anlagekategorien werden die Fremdwährungsrisiken abgesichert.

² Bei Aktien Ausland erfolgt eine teilweise Absicherung der Fremdwährungsrisiken.

³ Die Index Zusammensetzung ist wie folgt:

- 33.75 % Citi EUR GBI ex BBB 5-7 Y,
- 22.50 % Citi USD GBI 5-7 Y,
- 7.50 % Citi GBP GBI 5-7 Y,
- 3.75 % Citi DKK GBI 5-7 Y,
- 3.75 % Citi AUD GBI 5-7 Y,
- 3.75 % Citi CAD GBI 5-7 Y,
- 25.00 % JP Morgan Emerging Market Global Bond Index Investment Grade.

⁴ Die Index Zusammensetzung ist wie folgt:

- 50 % Bloomberg Barclays MSCI USD Corporate ESG Weighted TR Index hedged in CHF
- 50 % Bloomberg Barclays MSCI Euro Corporate ESG Weighted TR Index hedged in CHF

Anhang 3 Zielgrösse Wertschwankungsreserve / Sollrendite

Indikator	%
Zielgrösse Wertschwankungsreserve (in Prozent des technischen notwendigen Kapitals)	19.0
Sollrendite zur Erfüllung des reglementarischen Pflichtziels	2.4

Anhang 4 Unsere Überzeugungen zu den Kapitalmarktanlagen (Investment Beliefs)

Unsere Überzeugungen bilden die Basis für die Umsetzung der Anlagestrategie und zur Erreichung der Anlageziele des Stiftungsrats. Diese Investment Beliefs bilden eine Grundhaltung für die Entscheide im Portfoliomanagement und widerspiegeln unsere Sicht in Bezug auf die Finanzmärkte.

Strategie	Die strategische Asset Allokation ist der wichtigste Erfolgsfaktor und ist auf die Verpflichtungen abgestimmt.
Risikodiversifikation	Für die eingegangenen Risiken wollen wir entschädigt werden. Ein diversifiziertes Portfolio ermöglicht ein gutes Rendite-Risiko-Verhältnis.
Anlageprozess	Der Hauptteil der Rendite wird über das Eingehen von Marktrisiken erzielt. Aktives Management verschafft uns einen Zusatzertrag.
Anlagehorizont	Unsere Fristigkeitsstruktur ermöglicht es, die Vorteile eines langfristigen Anlagehorizonts zu nutzen.
Anlageorganisation	Das interne Management wird bei Satellitenanlagen durch externe Spezialisten ergänzt, was den bestmöglichen Erfolg verspricht. Die Anlagen erfolgen kostenbewusst und kostentransparent.
Nachhaltigkeit	Bei unseren Anlagen richten wir uns nach den finanziellen Interessen der Versicherten und berücksichtigen dabei auch Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien).

Anhang 5 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Die MPK sieht folgende erweiterte Anlagemöglichkeiten vor und wird diese im Anhang des Jahresberichts fachgerecht begründen:

- Die Überschreitung der Begrenzung für alternative Anlagen ist zulässig bis zu einer Obergrenze von 20% der Gesamtanlagen. Dabei ist auf eine ausreichende Diversifikation und Risikoverteilung zu achten.
- Anlagen in Forderungen, die als alternative Anlagen gelten, sind auch als Direktanlagen möglich, sofern sie Teil eines diversifizierten Portfolios sind und als einzelne Direktanlage nicht mehr als 1 % des Gesamtvermögens ausmachen.
